Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1483

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 3187/50

Bonn, den 17. Oktober 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über Grenzgänger vom 10. Juli 1950

nebst Anlagen (Vereinbarung, Protokoll, Grenzgängerkarte sowie Memorandum) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit.

Der Deutsche Bundesrat hat in seiner Sitzung am 6. Oktober 1950 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Anlagen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

betreffend die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über Grenzgänger vom 10. Juli 1950

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der am 10. Juli 1950 in Paris unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über Grenzgänger nebst Protokoll wird zugestimmt.

Artikel 2

Die Vereinbarung nebst Protokoll wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht. Der Tag, an dem sie gemäß ihrem Artikel 9 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Vereinbarung

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über Grenzgänger

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Französischen Republik

in dem Wunsche, durch eine Vereinbarung Bestimmungen über deutsche und französische Grenzgänger zu treffen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Unter Grenzgänger versteht man diejenigen deutschen und französischen Staatsangehörigen, die unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes im Grenzgebiet eines der beiden Länder im Grenzgebiet des andern Landes als Arbeitnehmer tätig sind und grundsätzlich täglich zu ihrem Wohnsitz zurückkehren.

Artikel 2

(1) Als Grenzgebiete im Sinne der vorliegenden Vereinbarungen gelten die beiderseits der Grenze gelegenen Gebiete, die grundsätzlich eine Tiefe von 10 km haben.

(2) Die Listen der in diesen Gebieten gelegenen französischen und deutschen Gemeinden werden im gegenseitigen Einverständnis durch Verwaltungsanordnung aufgestellt und können auf dem gleichen Wege geändert werden.

Artikel 3

Die Grenzgänger eines jeden der Vertragschließenden Teile sind berechtigt, die Grenze an einer bestimmten Stelle zu überschreiten, um an ihren Arbeitsort zu gelangen. Sie müssen sich im Besitze einer Grenzgängerkarte befinden, die den im Anhang A zu der vorliegenden Vereinbarung beigefügten Mustern entsprechen soll. Die Ausstellung der Grenzgängerkarten, die Erteilung des Sichtvermerkes und die Erneuerung der Grenzgängerkarten sind abhängig von der Zustimmung der beiderseits zuständigen Behörden. Das Verfahren bei der Ausstellung der Grenzgängerkarten, bei der Erteilung der Sichtvermerke und bei der Erneuerung der Grenzgängerkarten wird durch Vereinbarung der Verwaltungen festgelegt.

Artikel 4

(1) Die auf Grund der vorliegenden Vereinbarung ausgestellten Grenzgängerkarten gelten höchstens für ein Jahr.

(2) Sie werden kostenlos ausgestellt, erneuert und mit Sichtvermerk versehen.

Accord

entre la République fédérale d'Allemagne et la France relatif aux travailleurs frontaliers

Le Gouvernement de la République Fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République Française,

désireux de régler par un accord le régime des travailleurs frontaliers français et allemands,

sont convenus des dispositions suivantes:

Article 1er

Par travailleurs frontaliers, il y a lieu d'entendre les Français et les Allemands qui, tout en conservant leur domicile dans la zone frontalière de l'un des deux pays ou ils retournent en principe chaque jour, vont travailler en qualité de salariés dans la zone frontalière de l'autre pays.

Article 2

Sont considérées comme zones frontalières au regard du présent accord les zones ayant en principe une profondeur de 10 kilomètres, situées de part et d'autre de la frontière.

La liste des communes françaises et allemandes comprises dans ces zones sera établie, et le cas échéant pourra être modifiée, d'un commun accord, par Arrangement administratif.

Article 3

Les travailleurs frontaliers de chacune des Parties Contractantes sont autorisés à passer la frontière par un poste déterminé pour gagner le lieu de leur travail s'ils sont en possession d'une carte de "travailleur frontalier" dûment visée et conforme aux modèles fixés à l'annexe du présent accord.

La délivrance, le visa, le renouvellement des cartes de travailleurs frontaliers sont subordonnés de part et d'autre à l'avis favorable des autorités intéressées.

La procédure de délivrance, de visa, de renouvellement des cartes frontalières sera fixée par Arrangement administratif.

Article 4

Les cartes de travailleurs frontaliers délivrées en vertu du présent accord sont valables au plus un an.

Elles sont délivrées, renouvelées et visées gratuitement.

Artikel 5

Die Erteilung des zur Arbeitsaufnahme berechtigenden Sichtvermerks und seine Erneuerung richten sich nach der Beschäftigungslage in dem betreffenden Beruf und in der betreffenden Gegend des Arbeitsortes.

Artikel 6

(1) Die Grenzgänger müssen bei gleicher Arbeit das gleiche Arbeitsentgelt erhalten wie die eigenen Staatsangehörigen in dem gleichen Beruf und in der gleichen Gegend.

(2) Die Grenzgänger genießen bei der Anwendung der Gesetze, Vorschriften und Gebräuche hinsichtlich des Unfall- und Gesundheitsschutzes sowie der Arbeitsbedingungen in jeder Weise die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen des Landes, in dem sich der Arbeitsort befindet.

Artikel 7

Die Arbeitsentgelte, Prämien oder sonstigen Vergütungen werden den Grenzgängern in der für den Arbeitsort geltenden Währung gezahlt.

Artikel 8

(1) Bei mißbräuchlicher Benutzung der Grenzgängerkarte oder aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder im Falle einer vom Inhaber der Karte begangenen Straftat können die zuständigen Behörden beider Staaten unbeschadet weiterer Strafmaßnahmen dem Grenzgänger die Karte entziehen.

(2) Die von der zuständigen Verwaltung des Landes, in welchem der Inhaber der Karte arbeitsberechtigt war, eingezogenen Karten werden unter Angabe der Gründe des Einzuges an die zuständige Behörde des anderen Landes zurückgesandt.

Artikel 9

(1) Die vorliegende Vereinbarung muß von jedem der Vertragschließenden Teile gebilligt werden und tritt zu einem Zeitpunkt in Kraft, der gemeinsam festgelegt wird.

(2) Sie bleibt während der Dauer eines Jahres in Kraft.

(3) Die Vereinbarung läuft dann stillschweigend ein Jahr weiter, sofern sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Paris am 10. Juli 1950, in doppelter Ausfertigung in deutscher und französischer Sprache, wobei der Wortlaut in beiden Sprachen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Scheuble (L. S.)

Für die Regierung der Französischen Republik
Serres (L. S.)
Rosier (L. S.)

Article 5

Le visa valant autorisation de travail et son renouvellement sont subordonnés à la situation de l'emploi dans la profession et la région du pays du lieu de travail.

Article 6

Les travailleurs frontaliers doivent recevoir à travail égal un salaire égal à celui des nationaux occupés dans la même profession et la même région.

Les travailleurs frontaliers jouissent de l'égalité de traitement avec les ressortissants du pays du lieu de travail pour tout ce qui concerne l'application des lois, réglements et usages régissant la sécurité, l'hygiène et les conditions de travail.

Article 7

Les salaires, primes ou indemnités sont payés aux travailleurs frontaliers dans la monnaie du pays du lieu de travail.

Article 8

En cas d'abus de l'usage de la carte frontalière ou pour tout motif tenant au maintien de l'ordre public et à la sécurité nationale ou en cas de délit commis par son porteur, l'Autorité compétente de chaque Etat, peut, le cas échéant, sans préjudice d'autres sanctions, retirer sa carte au travailleur frontalier.

Les cartes retirées par l'Administration compétente du pays dans lequel le porteur est autorisé à travailler sont renvoyées à l'Administration de l'autre pays avec indication des motifs de retrait.

Article 9

Le présent accord qui sera approuvé par chacune des Parties Contractantes entrera en vigueur à une date qui sera fixée d'un commun accord.

Il restera en vigueur pendant un an à compter de cette date.

Il sera renouvelé ensuite tacitement d'année en année sauf dénonciation notifiée trois mois avant chaque terme.

Fait en double exemplaire à Paris le 10 Juillet 1950 en français et en allemand, les deux textes faisant également foi.

Pour le Gouvernement de la République Fédérale Allemande,
signé Scheuble (L. S.)

Pour le Gouvernement de la République Française,
signé Serres (L. S.)
signé Rosier (L. S.)

Protokoll

Bei der heutigen Unterzeichnung der Vereinbarung über Grenzgänger sind die beiden Vertragschließenden Teile übereingekommen, folgende Bestimmungen zu treffen:

Als Personen, auf die die vorliegende Vereinbarung Anwendung findet, gelten Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die der Oberhoheit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterstehen, sowie die sonstigen Personen, die der ausschließlichen Oberhoheit dieser Regierung unterstehen.

Die endgültige Festlegung der Liste der Gemeinden in den beiden Grenzgebieten sowie die etwa wünschenswert erscheinende Prüfung aller anderen Durchführungsmaßnahmen wird auf einer Tagung von Sachbearbeitern in Straßburg erfolgen.

Geschehen zu Paris am 10. Juli 1950, in doppelter Ausfertigung in deutscher und französischer Sprache, wobei der Wortlaut in beiden Sprachen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik
Deutschland

Scheuble

Für die Regierung
der Französischen
Republik

Serres
Rosier

Protocole

Au moment de procéder à la signature de l'accord relatif aux travailleurs frontaliers en date de ce jour, les deux Parties Contractantes sont convenues des dispositions suivantes:

Sont considérées comme bénéficiaires du présent accord, du côté allemand, les personnes ayant la nationalité allemande et relevant de l'autorité du Gouvernement de la République Fédérale d'Allemagne ainsi que les autres personnes relevant de l'autorité de ce seul Gouvernement.

Il sera procédé à la fixation définitive de la liste des communes entrant dans les deux zones frontalières, ainsi qu'à l'examen de toute autre mesure d'exécution qui se révèlera souhaitable, au cours d'une réunion de techniciens qui se tiendra à Strasbourg.

Fait en double exemplaire à Paris, le 10 juillet 1950, en français et en allemand, les deux textes faisant également foi.

Pour le Gouvernement de la
République Fédérale Allemande:

signé Scheuble

Pour le Gouvernement de la
République Française:

signé Serres
signé Rosier

Vorderseite

Bundesrepublik Deutschland
und
Französische Republik

Grenzgänger-Karte

No. ....

Gemeinde:

Rückseite

Name: . . . .
Vornamen: . . . .
Geboren am: . . . .
In . . . .
Staatsangehörigkeit: . . . .
Geschlecht: . . . . Familienstand: . . . .
Wohnsitz: . . . .
Beruf: . . . .

Personalbeschreibung:

Größe: . . . .
Farbe der Haare: . . . .
Schnurrbart: . . . .
Farbe der Augen: . . . .
Nase: . . . .
Gesichtsfarbe: . . . .
Besondere Kennzeichen: . . . .
. . . .

Prägestempel
Unterschrift des Inhabers:

Recto

République Fédérale d'Allemagne
&
République Française

Carte de Travailleur Frontalier

No ....

Commune: . . . . .

Verso

Nom: . . . .
Prénoms: . . . .
Né le: . . . .
A . . . .
Nationalité: . . . .
Sexe: . . . . Etat civil: . . . . . .
Domicile: . . . .
Métier: . . . .

Signalement:

Taille: . . . .
Cheveux: . . . .
Moustache: . . . .
Yeux: . . . .
Nez: . . . .
Teint: . . . .
Signe particulier: . . . . .
. . . .

Timbre sec
Signature du porteur:

Vorderseite

Statistisches Blatt No. . . . .

. . . .

der für den Sichtvermerk der Karte zuständigen Behörde einzusenden.

Ausgestellt in . . . .

am . . . .

Name: . . . .

Vornamen: . . . .

Geboren am . . . .

In . . . .

Staatsangehörigkeit: . . . .

Geschlecht: . . . .

Wohnort: . . . .

Rückseite

Beruf: . . . .

— Bemerkungen —

Recto

Fiche statistique No. . . . .

à adresser à l'Autorité chargée du visa de la carte.

Délivrée à . . . .

le . . . .

Nom: . . . .

Prénoms: . . . .

Né le: . . . .

A . . . .

Nationalité: . . . .

Sexe: . . . .

Domicile: . . . .

Verso

Métier: . . . .

— Observations —

Vorderseite

Gültigkeitsdauer verlängert

vom . . . . bis . . . .

(Ort) . . . . den . . . .

Unterschrift und Dienstsiegel der für den
Sichtvermerk der Karte zuständigen Behörde:

Gültigkeitsdauer verlängert

vom . . . . bis . . . .

(Ort) . . . . den . . . .

Unterschrift und Dienstsiegel der für den
Sichtvermerk der Karte zuständigen Behörde:

Gültigkeitsdauer verlängert

vom . . . . bis . . . .

(Ort) . . . . den . . . .

Unterschrift und Dienstsiegel der für den
Sichtvermerk der Karte zuständigen Behörde:

Rückseite

Gültigkeitsdauer verlängert

vom . . . . bis . . . .

(Ort) . . . . den . . . .

Unterschrift und Dienstsiegel der für den
Sichtvermerk der Karte zuständigen Behörde:

Gültigkeitsdauer verlängert

vom . . . . bis . . . .

(Ort) . . . . den . . . .

Unterschrift und Dienstsiegel der für den
Sichtvermerk der Karte zuständigen Behörde:

Gültigkeitsdauer verlängert

vom . . . . bis . . . .

(Ort) . . . . den . . . .

Unterschrift und Dienstsiegel der für den
Sichtvermerk der Karte zuständigen Behörde:

Recto

Validité prorogée

du . . . . au . . . .

A . . . . le . . . .

Signature et cachet de l'Autorité chargée
du visa de la carte:

Validité prorogée

du . . . . au . . . .

A . . . . le . . . .

Signature et cachet de l'Autorité chargée
du visa de la carte:

Validité prorogée

du . . . . au . . . .

A . . . . le . . . .

Signature et cachet de l'Autorité chargée
du visa de la carte:

Verso

Validité prorogée

du . . . . au . . . .

A . . . . le . . . .

Signature et cachet de l'Autorité chargée
du visa de la carte:

Validité prorogée

du . . . . au . . . .

A . . . . le . . . .

Signature et cachet de l'Autorité chargée
du visa de la carte:

Validité prorogée

du . . . . au . . . .

A . . . . le . . . .

Signature et cachet de l'Autorité chargée
du visa de la carte:

Vorderseite

Ausgestellt in . . . .

am . . . .

Unterschrift und Dienstsiegel der für die
Ausstellung der Karte zuständigen Behörde:

Gültig vom . . . .

bis . . . .

(Ort) . . . .

den . . . .

Unterschrift und Dienstsiegel der für den
Sichtvermerk der Karte zuständigen Behörde:

Rückseite

Änderungen des Wohnsitzes

Sichtvermerk der für die Ausstellung der
Karte zuständigen Behörde:

Recto

Délivrée à . . . .

le . . . .

Signature et cachet de l'Autorité chargée
de la délivrance de la carte:

Valable du: . . . .

au: . . . .

A . . . .

le . . . .

Signature et cachet de l'Autorité chargée
du visa de la carte:

Verso

Changements de domicile

Visa de l'Autorité chargée de l'établissement
de la carte:

Memorandum

zu der

Vereinbarung über Grenzgänger

A. Allgemeiner Teil

Der Grenzgängerverkehr an der deutsch-französischen Grenze ist vor dem zweiten Weltkrieg zuletzt in dem deutsch-französischen Grenzvertragswerk vom 12. Dezember 1937 geregelt worden. Dieses Grenzvertragswerk enthielt Vorschriften über den gesamten kleinen Grenzverkehr. Der Grenzverkehr der Arbeitnehmer war insbesondere in Artikel 13 des Abkommens über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze geregelt. Nach 1945 ist das Bedürfnis aufgetreten, für den Grenzverkehr der Arbeitnehmer ein besonderes Grenzgängerabkommen zu schaffen. Im Teil C I des Zusatzprotokolls zum Zahlungsabkommen zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der französischen Republik vom 10. Februar 1950 wurde vereinbart, daß zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der französischen Republik sobald wie möglich ein Abkommen über den Arbeitseinsatz von Grenzgängern abgeschlossen werden solle, um insbesondere die Merkmale zu definieren, bei deren Vorliegen Arbeitnehmer als Grenzgänger gelten. Frankreich hat mit Luxemburg und Belgien neuerdings Grenzgängerabkommen abgeschlossen (z. B. mit Luxemburg am 17. Juni 1949). Die französische Delegation war bestrebt, von den Vorschriften jener Abkommen in den Verhandlungen mit Deutschland nur wenig abzuweichen. Die Grenzgängerabkommen mit den Benelux-Staaten wurden gewissermaßen als Muster der Vereinbarung mit Deutschland zugrunde gelegt.
Die Zahl der Grenzgänger an der deutsch-französischen Grenze ist gegenwärtig nicht hoch. In Frankreich arbeiten zur Zeit rund 800 Arbeitskräfte aus dem deutschen Grenzbezirk und in Deutschland arbeiten, soweit es feststellbar war, 20 Arbeitskräfte aus dem französischen Grenzbezirk. Da in der Hauptsache deutsche Arbeitskräfte in Frankreich arbeiten, ist das Interesse an einer Regelung des Grenzgängerverkehrs auf deutscher Seite größer als auf französischer Seite. In dem deutschen Grenzbezirk sind die Arbeitsmöglichkeiten zum Teil sehr schlecht, so daß es erwünscht ist, den deutschen Arbeitskräften Arbeitsmöglichkeiten in Frankreich zu erschließen. Neben der Erleichterung des Grenzverkehrs der Arbeitnehmer ist die Regelung der Sozialversicherungsfragen für die Grenzgänger besonders wichtig. Die Sozialversicherungsfragen der Grenzgänger sind in einer ebenfalls am 10. Juli 1950 in Paris unterzeichneten zweiten Zusatz-Vereinbarung über das System der sozialen Sicherheit für Grenzgänger zu dem allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die soziale Sicherheit besonders geregelt worden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Die Grenzgänger kehren nicht immer täglich zu ihrem Wohnsitz zurück. Eine erhebliche Zahl kommt wöchentlich oder auch zuweilen in noch größeren Zeiträumen zurück. Es wurde jedoch für zweck-

mäßig gehalten, die tägliche Rückkehr als Norm festzulegen und Rückkehr in größeren Zeiträumen durch die Einschaltung des Wortes „grundsätzlich" mitzuerfassen.

Zu Artikel 2:

Von deutscher Seite besteht ein Interesse, die Grenzzone möglichst weit zu fassen. Da es aber allgemein üblich ist, für den kleinen Grenzverkehr eine 10 km-Grenze festzulegen, wurde in dieser Vereinbarung daran festgehalten. Bei der Aufstellung der Liste der Gemeinden der Grenzzone sollen Wünsche hinsichtlich der Abweichung von der 10 km-Zone weitgehend berücksichtigt werden.

Zu Artikel 3:

Die Vorschriften des Artikels 3 sind Rahmenvorschriften. Die Regelung des Verfahrens im einzelnen ist weiteren Vereinbarungen der beiderseitigen Verwaltungen überlassen. Das Muster der Grenzgängerkarte wird ebenfalls an den übrigen französischen Grenzen für den Grenzgängerverkehr verwandt.

Zu Artikel 4:

Die Geltungsdauer der Grenzgängerkarten betrug nach dem deutsch-französischen Grenzvertragswerk vom 16. Dezember 1937 zwei Jahre. In Anbetracht der derzeitig geringen Stabilität der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse ist die Geltungsdauer nunmehr auf ein Jahr begrenzt worden. Da die Karten kostenlos ausgestellt, erneuert und mit Sichtvermerk versehen werden sollen, entstehen für den Grenzgänger daraus keine wesentlichen Schwierigkeiten.

Zu Artikel 5:

Es war bisher stets üblich, daß die Genehmigung zur Arbeitsaufnahme sich nach der Beschäftigungslage richtete. Es soll deshalb weiterhin den örtlichen Behörden überlassen bleiben, zu entscheiden, ob die in ihrem Bereich vorhandene Beschäftigungslage eine Arbeitsaufnahme rechtfertigt.

Zu Artikel 6:

Die Vorschriften über die Gleichstellung der Grenzgänger mit den einheimischen Arbeitnehmern werden hinsichtlich der Sozialversicherung durch die zweite Zusatz-Vereinbarung über das System der sozialen Sicherheit für Grenzgänger zu dem allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die soziale Sicherheit ergänzt.

Zu Artikel 7:

Die Zahlung der Arbeitsentgelte, Prämien oder sonstigen Vergütungen in der für den Arbeitsort geltenden Währung entspricht der allgemeinen Übung.

Zu Artikel 8:

Jedem Staat muß es überlassen bleiben, sich vor mißbräuchlicher Benutzung der Grenzgängerkarte und vor einer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch Entzug der Grenzgängerkarten zu schützen. Dieser Notwendigkeit ist in Artikel 8 Rechnung getragen.